



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 39 (S. 65-81)
Titel	Reglement über die Anstellung und Besoldung der Handwerker und des Personals des Hausdienstes der Verwaltung (Handwerker-Reglement).
Ordnungsnummer	
Datum	17.04.1952

[S. 65] I. Das Anstellungsverhältnis.

§ 1. Diesem Reglement unterstehen, fest oder aushilfsweise angestellt, das Personal des Hausdienstes, die technischen Hilfskräfte und die Handwerker der Verwaltung, nachstehend Angestellte genannt.

Geltungsbereich

Ausgenommen von dieser Unterstellung sind die Handwerker der Anstalten sowie das Putzpersonal der Verwaltung.

§ 2. Anstellungen dürfen nur nach Maßgabe der vom Regierungsrat bewilligten Stellen erfolgen.

Personalbestand

§ 3. Die Anstellung und Entlassung erfolgt durch die vorgesetzte Direktion des Regierungsrates.

Anstellung und Entlassung

§ 4. Die ersten drei Monate der Anstellung gelten als Probezeit. Das Anstellungsverhältnis kann während der Probezeit beidseitig jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen aufgelöst werden.

Probezeit und Kündigung

Nach einer Dienstdauer von drei Monaten kann das Anstellungsverhältnis im ersten Dienstjahr auf das Ende des der Kündigung folgenden Monats, im zweiten bis fünften Dienstjahr auf das Ende des zweiten der Kündigung folgenden Monats und vom Beginn des sechsten Dienstjahres an auf das Ende des dritten der Kündigung folgenden Monats beidseitig aufgelöst werden.

Bei aushilfsweiser Anstellung beträgt die gegenseitige Kündigungsfrist innerhalb der ersten drei Monate 7 Tage auf das Ende einer Woche. Im Tag- oder Stundenlohnverhältnis kann eine kürzere Kündigungsfrist vereinbart werden. // [S. 66]

Die sofortige Entlassung aus wichtigen Gründen durch die vorgesetzte Direktion des Regierungsrates bleibt vorbehalten.

II. Dienstpflichten.

§ 5. Die Angestellten haben ihrer Stelle die volle Arbeitskraft zu widmen. Sie haben ihre dienstlichen Obliegenheiten gewissenhaft und treu zu erfüllen und dabei alles zu tun, was die Interessen des Staates fördert und alles zu unterlassen, was sie beeinträchtigt.

Allgemeine Pflichten



Die dienstlichen Anweisungen ihrer Vorgesetzten haben sie gewissenhaft und pünktlich auszuführen.

Sie haben sich durch ihr Verhalten in und außer Dienst der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen, die ihre dienstliche Stellung erfordert.

§ 6. Die vorgesetzte Direktion des Regierungsrates bestimmt die mit dem Dienstverhältnis verbundenen Pflichten und Obliegenheiten des Angestellten. Diese Befugnis kann den Abteilungsvorstehern übertragen werden.

Dienstleistung

Der Erlaß besonderer Dienstordnungen für einzelne Dienstzweige durch den Regierungsrat und für einzelne Abteilungen, Institute usw. durch die vorgesetzte Direktion des Regierungsrates im Rahmen dieses Reglementes bleibt vorbehalten.

§ 7. Die Angestellten sind verpflichtet, die Stellvertretung für abwesende Angestellte zu übernehmen. Sie können auch für Arbeiten, die nicht zu ihrer Diensttätigkeit gehören, zugezogen werden.

Stellvertretung

§ 8. Den Angestellten ist untersagt, Spekulationen zu betreiben oder im Hinblick auf ihre Dienststellung Geschenke, Trinkgelder oder sonstige Vergünstigungen anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

Spekulation und
Annahme von
Geschenken

§ 9. Über dienstliche Angelegenheiten sind die Angestellten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Schweigepflicht

Die Pflicht zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten bleibt auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.
// [S. 67]

§ 10. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden; Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit wird durch die Abteilungsleiter festgelegt.

Arbeitszeit

Sofern besondere Arbeitsverhältnisse vorliegen, kann der Regierungsrat eine abweichende Regelung der Arbeitszeit anordnen.

Präsenzzeit gilt nicht als volle Arbeitszeit; ihre Anrechnung wird durch die vorgesetzte Direktion des Regierungsrates geordnet.

§ 11. Sofern der Regierungsrat in einzelnen Jahren nicht eine abweichende Regelung trifft, gelten als allgemeine Frei-Tage:

Frei-Tage

a) die Sonntage;

b) Neujahrstag, Berchtoldstag, Karfreitag, Karsamstag, Ostermontag, Auffahrtstag, Pfingstmontag, Weihnachtstag und Stephanstag.

Fällt der Stephanstag auf einen Dienstag, so gilt er als Arbeitstag, fällt er auf einen Samstag, so gilt er als Frei-Tag, wobei an einem der vorhergehenden Samstage auch nachmittags bis 17.00 Uhr gearbeitet wird.

Als halbe Frei-Tage gelten die Nachmittage des 1. Mai, des 1. August und des 24. Dezember, im Bezirk Zürich auch die Nachmittage des



Sechseläutens und des Knabenschießens. In den Bezirken außer Zürich gilt der Fastnachtmontag als Frei-Tag.

Ein Anspruch auf Freizeit an weiteren als an den vorgenannten Fest- und Feiertagen besteht nicht.

Die Abteilungsvorsteher sind ermächtigt, in Ausnahmefällen die Teilnahme an Veranstaltungen während der Arbeitszeit unter Anrechnung auf die Ferien zu gestatten, soweit es der Dienstbetrieb zulässt.

§ 12. Die Abteilungsvorsteher sind ermächtigt, die Angestellten gegen Einräumung entsprechender Freizeit auch an dienstfreien Tagen oder Halbtagen zur Arbeit zu verpflichten, soweit dies die Bedürfnisse des Betriebes erfordern. // [S. 68]

Dienst an Frei-
Tagen

§ 13. Die Abteilungsvorsteher können für wichtige persönliche Anlässe (Hochzeit, Geburt oder Todesfall in der Familie sowie Wohnungswechsel und andere außerordentliche Anlässe) den erforderlichen Urlaub einräumen.

Urlaub

§ 14. Die Angestellten sind verpflichtet, ihre Dienstpflichten nötigenfalls auch außerhalb der vorgeschriebenen Arbeitszeit auszuüben.

Überzeit

Dienstlich angeordnete Überzeit ist durch Freizeit auszugleichen. Unwesentliche Überschreitungen der ordentlichen Arbeitszeit sowie Überzeit bis zu acht Stunden im Monat geben jedoch keinen Anspruch auf Ausgleich.

Für die aus dienstlichen Gründen innerhalb von sechs Monaten nicht durch Freizeit ausgleichbare Überzeit, soweit sie im Kalendermonat acht Stunden übersteigt, wird eine Vergütung gewährt. Diese beträgt für jede anrechenbare Überstunde ein Zweihundertstel des monatlichen Grundgehältes zuzüglich Teuerungszulage.

Für die Angestellten von Abteilungen mit unregelmäßiger Arbeitsbelastung im Verlaufe eines Kalenderjahres kann der Ausgleich von Überzeit in die Zeit geringerer Beanspruchung verlegt werden.

§ 15. Den vollbeschäftigten Angestellten ist die Ausübung einer bezahlten oder zeitraubenden Nebenbeschäftigung untersagt.

Neben-
beschäftigung

Die vorgesetzte Direktion des Regierungsrates ist ermächtigt, zeitlich begrenzte Ausnahmen zu bewilligen, sofern die Einnahmen aus regelmäßiger bezahlter Nebenbeschäftigung den Betrag von Fr. 600.– im Jahr nicht übersteigen. In allen andern Fällen entscheidet der Regierungsrat.

Erteilte Bewilligungen können jederzeit entzogen werden, wenn die Ausübung der Nebengeschäfte die Diensttätigkeit beeinträchtigt.

§ 16. Ist ein Angestellter für die Bekleidung eines zeitraubenden öffentlichen Amtes in Aussicht genommen, so hat er dies vor der Annahme der Kandidatur dem Abteilungsvorsteher zu melden.

Öffentliche Ämter

// [S. 69]

Für die Übernahme eines Mandates als Mitglied der Bundesversammlung oder des Kantonsrates ist die Bewilligung des Regierungsrates erforderlich.

Die Mitgliedschaft in Großen Gemeinderäten der Gemeinden mit außerordentlicher Gemeindeorganisation bedarf der Bewilligung der vorgesetzten Direktion des Regierungsrates. Die gleichzeitige Übernahme zweier solcher Ämter wird in der Regel nicht gestattet.

Die Übernahme anderer öffentlicher Ämter, die zeitraubend sind oder die mit einer festen Entschädigung von mehr als Fr. 600.– im Jahr besoldet werden, bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.

III. Besoldungsansätze.

§ 17. Die Besoldungen der Angestellten werden im Rahmen folgender Besoldungsklassen festgesetzt:

Besoldungs-
klassen

Klasse	Fr.	Stellenbezeichnung
D	3960–5760	Hilfsangestellte II
C	4260–6120	Hilfsangestellte I
B	4620–6480	Handwerker-Gehilfen II Nachtwächter II Heizer II Laboratoriumsgehilfen II Laborantin II
A	4980–6840	Handwerker-Gehilfen I Magaziner II Abwärte II Laboratoriumsgehilfen I Laborantin I Ständige Straßenwärter II Wärter des Tierspitals
1	5520–7440	Handwerker Magaziner I Abwärte I Chauffeur II Laborant II Laborantin mit vermehrter Verantwortung // [S. 70] Heizer I Nachtwächter I Ständige Straßenwärter I



2	5880–8040	Handwerker mit besonderer Verantwortung Laborant I Chauffeur I Kasernenabwarte Oberwärter des Tierspitals Präparatoren II Hauswärte II Zahntechniker II
3	6240–8640	Spezialhandwerker II Laborant mit vermehrter Verantwortung Chefmagaziner Wäschermeister des Kantonskriegskommissariates Chefkasernenabwart
4	6600–9240	Handwerkermeister Spezialhandwerker I Präparatoren I Hauswärte I Schloßwart Kyburg Zahntechniker I

§ 18. Der Chefhauswart und der Obergärtner des Botanischen Gartens werden durch den Regierungsrat gewählt und in Klasse 4 eingereiht. Diesen Angestellten sowie den Handwerkermeistern mit besonders großer Verantwortung kann der Regierungsrat zur Besoldung von Klasse 4 eine Zulage von höchstens Fr. 1200.– bewilligen.

Leitende
Angestellte

§ 19. Dauernd zu besetzende Stellen, die im vorstehenden Verzeichnis nicht aufgeführt sind, werden vom Regierungsrat in einer der Besoldungsklassen eingereiht.

Stelleneinreihung

§ 20. Für die Anstellung von Arbeitskräften, auf die die Bestimmungen dieses Reglementes wegen ungenügender Aus-
// [S. 71] bildung oder aus ähnlichen Gründen nicht angewendet werden können, ist ausnahmsweise der Abschluß freier Dienstverträge zulässig.

Freie
Dienstverträge

Für solche Dienstverhältnisse ist die Besoldung nach Maßgabe der Eignung und der dienstlichen Anforderungen im Rahmen der Besoldungen von vergleichbaren Stellen festzusetzen.

§ 21. Bei kurzfristiger Anstellung sowie während der Probezeit kann die Besoldung im Tag- oder Stundenlohn bemessen werden. Der Taglohn beträgt ein Fünfundzwanzigstel der monatlichen

Taglohn



Grundbesoldung zuzüglich Teuerungszulage. Der Stundenlohn richtet sich nach der für die einzelnen Abteilungen maßgebenden Zahl von Arbeitsstunden pro Woche.

Im Tag- oder Stundenlohnverhältnis mit Vollbeschäftigung werden nach einer Anstellungszeit von drei Wochen die Wochentage, an denen in der Verwaltung nicht oder nur halbtagsweise gearbeitet wird, als volle Arbeitstage gerechnet. Im Stundenlohnverhältnis werden jedoch für den Samstag stets die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden vergütet.

IV. Besoldungszulagen.

§ 22. Der Regierungsrat kann einem Angestellten für besondere Dienstleistungen, die sich nicht aus seinem Dienstverhältnis ergeben, Besoldungszulagen bewilligen.

Besondere
Dienstleistungen

Einmalige Besoldungszulagen können von der vorgesetzten Direktion des Regierungsrates im Einvernehmen mit der regierungsrätlichen Kommission für Personal- und Besoldungsfragen bewilligt werden.

§ 23. In der Besoldung der Hauswarte I ist das Entgelt für die Mitwirkung der Ehefrau eingeschlossen.

Mitarbeit der
Ehefrau

Für die von der Vorgesetzten Stelle übertragene Mitarbeit der Frau eines Hauswartes II oder eines Abwartes, denen eine Dienstwohnung zugewiesen ist, kann die vorgesetzte Direktion des Regierungsrates im Einvernehmen mit der regierungsrätlichen Kommission für Personal- und Besoldungsfragen eine // [S. 72] angemessene Entschädigung ausrichten, sofern diese Mitarbeit die einer Hauswart- oder Abwartfrau üblicherweise übertragenen Verpflichtungen übersteigt.

§ 24. Zur Gewinnung oder Erhaltung vorzüglicher Angestellter in wichtiger Stellung kann der Regierungsrat ausnahmsweise eine Erhöhung der Besoldung über die Höchstbesoldung hinaus bewilligen.

Erhaltung oder
Gewinnung
tüchtiger Kräfte

§ 25. Angestellten, die seit längerer Zeit die Höchstbesoldung ihrer Besoldungsklasse beziehen und die nicht mehr in eine höhere Besoldungsklasse befördert werden können, kann die vorgesetzte Direktion des Regierungsrates im Einvernehmen mit der regierungsrätlichen Kommission für Personal- und Besoldungsfragen bei Vorliegen besonderer Verhältnisse und bei vorzüglichen Leistungen ausnahmsweise eine Zulage gewähren, die höchstens den Betrag von zwei Dienstjahresbeträgen ihrer Besoldungsklasse erreichen darf.

Außerordentliche
Zulage

§ 26. Den Angestellten wird für treue Tätigkeit im Staatsdienst nach 25 und nach 40 Jahren je eine Monatsbesoldung, den nicht-ständigen Straßenwärtern ein Zwölftel der jährlichen Grundentschädigung als Dienstaltersgeschenk ausgerichtet.

Dienstalters-
geschenke



V. Allgemeine Bestimmungen über die Besoldungen.

§ 27. Die Anfangsbesoldung der Angestellten entspricht in der Regel der Mindestbesoldung der Besoldungsklasse, in der die Stelle eingereiht ist.

Anfangsbesoldung

Tüchtige Leistungen in früherer Stellung oder besondere Eignung für die zu besetzende Stelle können durch Anrechnung von Dienstjahren angemessen berücksichtigt werden.

Bei Beförderung eines Angestellten in eine höhere Besoldungsklasse ist ihm in der Regel mindestens eine Besoldungserhöhung im Ausmaß eines Dienstjahresbetrages der neuen Besoldungsklasse zu gewähren.

§ 28. Das Aufsteigen von der Mindest- zur Höchstbesoldung jeder Besoldungsklasse erfolgt in gleichen Beträgen je auf Beginn des Kalenderjahres, sodaß mit Beginn des 11. angerechneten Dienstjahres die Höchstbesoldung erreicht wird. // [S. 73]

Dienstjahres-
erhöhung

Die vorgesetzte Direktion des Regierungsrates ist ermächtigt, zur Erhaltung besonders tüchtiger Kräfte eine außerordentliche Besoldungserhöhung zu gewähren oder bei unbefriedigendem oder tadelhaftem Verhalten die ordentliche Besoldungserhöhung zu unterbrechen.

§ 29. Beförderungen ohne Änderung des Aufgabenkreises werden in der Regel nur auf Beginn der für das gewählte Personal geltenden Amtsdauer vorgenommen.

Beförderungen

§ 30. Wenn das Dienstverhältnis die Benützung einer Dienstwohnung oder eines Dienstzimmers erfordert, so ist der Angestellte zum Bezug der ihm zugewiesenen Wohnung oder des Zimmers verpflichtet. Mit der Beendigung des Dienstverhältnisses erlischt der Anspruch auf die Benützung der Dienstwohnung oder des Dienstzimmers.

Dienstwohnung

Die Mietzinse für Dienstwohnungen oder für Dienstzimmer werden auf Antrag der vorgesetzten Direktion des Regierungsrates von der regierungsrätlichen Kommission für Personal- und Besoldungsfragen festgesetzt und in monatlichen Raten von der Besoldung in Abzug gebracht.

§ 31. Den Angestellten, die neben ihrer Besoldung Anspruch auf eine Altersrente nach Maßgabe des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung haben, wird die Besoldung um den Betrag dieser Rente gekürzt.

Anrechnung von
AHV-Renten an
die Besoldung

§ 32. Die Besoldungen werden in der Regel monatlich ausgerichtet. Vorschuß darf nur ausnahmsweise und nur mit schriftlicher Zustimmung des Abteilungsvorstehers ausbezahlt werden.

Besoldungs-
auszahlung

§ 33. Der Regierungsrat bestimmt Art und Abgabe von Dienst- und Schutzkleidern sowie einen allfälligen Kostenbeitrag der Angestellten.

Dienstkleider

§ 34. Die Angestellten dürfen bei dienstlich angeordneten auswärtigen Verrichtungen folgende Entschädigungen verrechnen:
// [S. 74]

Taggelder bei
Dienstreisen

Entschädigung für den ganzen Tag	Fr. 8.–
Entschädigung für den halben Tag	Fr. 4.–
Entschädigung für das Nachtquartier .	Fr. 9.–

Bei Dienstreisen nach Orten außerhalb des Kantons darf ein Zuschlag von 20 % verrechnet werden, sofern die Reise die Einnahme von mehr als einer Hauptmahlzeit auswärts notwendig machte.

§ 35. Als Fahrkosten bei Dienstreisen dürfen die Bahnbillette III. Klasse, die Billette der entsprechenden Dampfbootklasse oder von andern benützten öffentlichen Verkehrseinrichtungen vom Dienstort oder vom Wohnort aus verrechnet werden.

Fahrkosten

VI. Ferien und Militärdienst.

§ 36. Die vollbeschäftigten Angestellten erhalten jährlich in folgendem Umfange Ferien unter Weiterbezug der Besoldung:

Ferienanspruch

im ersten bis vierten Dienstjahr	12 Arbeitstage,
vom fünften Dienstjahr an	18 Arbeitstage.

Nach Vollendung des 50. Lebensjahres bei mindestens 15 im Staatsdienst geleisteten Dienstjahren beträgt der Ferienanspruch 24 Arbeitstage.

§ 37. Bei Urlaub wird der nächste Ferienanspruch für jeden vollen Monat der Abwesenheit um einen Zwölftel gekürzt. Bei Urlaub wegen Unfall oder Krankheit findet eine Kürzung nur insofern und insoweit statt, als der Urlaub drei Monate übersteigt.

Kürzung der
Ferien

§ 38. Der Ferienanspruch wird nach dem Kalenderjahr berechnet. Bei Eintritt oder Austritt im Laufe des Jahres richtet er sich nach der im betreffenden Jahr geleisteten Dienstzeit.

Bemessung des
Ferienanspruchs

Hat ein Dienstverhältnis weniger als drei Monate gedauert, so besteht kein Anspruch auf Ferien.

§ 39. Die Ferien der Angestellten sind auf das ganze Jahr so zu verteilen, daß sich die Angestellten ohne Anstellung von Aushilfen gegenseitig vertreten können. // [S. 75]

Bezug der Ferien

Der zuständige Vorgesetzte regelt die Verteilung der Ferien.

§ 40. Die Angestellten erhalten während ihrer Abwesenheit in Wiederholungskursen ihre volle Besoldung.

Besoldung
während des
Militärdienstes

§ 41. Während Instruktionskursen im ersten und zweiten Dienstjahr erhalten die Angestellten folgende Teilbesoldung:

Instruktionsdienst
im 1. und 2.
Dienstjahr

a) Ledige ohne Unterstützungspflicht	50 %
--------------------------------------	------

- b) Ledige mit Unterstützungspflicht, je nach Art und Höhe derselben 55–75 %
- c) Verheiratete ohne Kinder 75 %
- d) Verheiratete mit 1–2 Kindern bis zu 18 Jahren 85 %
zuzüglich 5 % für jedes weitere Kind bis zu 18 Jahren
höchstens jedoch 95 %
der vollen Grundbesoldung.

Der Anspruch auf die Teilbesoldung besteht während folgender Militärdienstzeiten:

- a) während eines Monates, sofern die Anstellung wenigstens einen Monat, aber weniger als sechs Monate gedauert hat;
- b) während drei Monaten, sofern die Anstellung wenigstens sechs Monate, aber weniger als ein Jahr gedauert hat;
- c) während sechs Monaten, sofern die Anstellung mindestens ein Jahr, aber weniger als zwei Jahre gedauert hat.

Als Militärdienstzeiten gelten sämtliche Militärdienste nach Eintritt in den Staatsdienst.

§ 42. Während Instruktionkursen vom dritten Dienstjahr an erhalten Verheiratete und Ledige mit Unterstützungspflicht die volle und Ledige ohne Unterstützungspflicht drei Viertel der Besoldung.

Instruktionsdienst
vom 3. Dienstjahr
an

§ 43. Verwitwete und Geschiedene werden je nach ihren persönlichen Verhältnissen den Ledigen oder den Verheirateten gleichgestellt. // [S. 76]

Verwitwete und
Geschiedene

§ 44. Über die Ausrichtung der Besoldung bei Aktivdienst werden besondere Vorschriften des Regierungsrates vorbehalten.

Aktivdienst

§ 45. Die nach den Bestimmungen über den Wehrmannsschutz für einen Angestellten ausgerichtete Lohnausfallentschädigung fällt in die Staatskasse. Ist die Lohnausfallentschädigung höher als ein allfälliges Teilgehalt, so gelangt jene zur Auszahlung.

Lohnersatz

Wer vorwiegend zur eigenen Ausbildung beim Staate tätig ist, zum Beispiel als Lehrling, Praktikant, Volontär, erhält keine Teilbesoldung, sondern die ihm zustehende Lohnausfallentschädigung.

§ 46. Die Teilbesoldung wird in der Regel durch die Zahlstelle festgesetzt, der die Besoldungsberechnung obliegt. Im Falle von Unterstützungspflichten, bei Verwitweten und Geschiedenen und bei Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahren erfolgt die Festsetzung in Verbindung mit der Finanzdirektion.

Festsetzung der
Teilbesoldung

§ 47. Die Angestellten sind verpflichtet, den Vorgesetzten Mitteilung zu machen, sobald sie vom Zeitpunkt des Einrückens in den Militärdienst Kenntnis erhalten. Würde durch den Militärdienst der regelmäßige Dienstgang einer Amtsstelle erheblich gestört, so sind sie verpflichtet, auf Begehren der vorgesetzten Direktion des Regierungsrates eine Verlegung des Dienstes nachzusuchen.

Meldepflicht
Dienstverlegung



§ 48. Der Militärdienst wird in der Weise auf die Ferien des betreffenden Jahres angerechnet, daß von der über vier Wochen hinausgehenden Dienstzeit je zwei Dienstage einem Tage Ferien gleichgesetzt werden. Für einen im Staatsdienst verbleibenden Angestellten sollen jedoch die Ferien nicht weniger als sechs Arbeitstage betragen.

Anrechnung von Militärdienst auf die Ferien

VII. Fürsorge bei Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter und Tod.

§ 49. Bewerber um eine Anstellung haben sich auf Verlangen und nach Weisung der Direktionen bzw. Abteilungsvorsteher einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. // [S. 77]

Gesundheitskontrolle

Die Direktionen des Regierungsrates sind ermächtigt, bei Angestellten, die eine gesundheitsgefährdende Tätigkeit ausüben, regelmäßige Gesundheitskontrollen sowie Austrittsuntersuchungen anzuordnen.

Wer sich diesen Gesundheitskontrollen nicht unterzieht, verliert den Anspruch auf die für den Krankheitsfall vorgesehenen Leistungen.

§ 50. Die Angestellten erhalten bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit und Unfall die volle Besoldung:

Krankheit und Unfall

- a) bei mindestens einmonatiger, aber noch nicht sechsmonatiger Anstellungsdauer während einem Sechstel der Beschäftigungsdauer, im Minimum jedoch während 12 Arbeitstagen;
- b) bei mehr als sechsmonatiger Anstellungsdauer höchstens während zwei Monaten;
- c) nach zwei Dienstjahren während drei Monaten;
- d) nach drei Dienstjahren während vier Monaten;
- e) nach vier Dienstjahren während sechs Monaten.

Bei länger dauernder Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall kann die vorgesetzte Direktion des Regierungsrates in Fällen gemäß lit. b–d eine weitere teilweise Ausrichtung der Besoldung bis auf eine Dauer der Abwesenheit von insgesamt sechs Monaten bewilligen. Über weitergehende Leistungen in besonderen Fällen entscheidet der Regierungsrat.

§ 51. Die Besoldung wird im Falle von Krankheit oder Unfall ausgesetzt oder gekürzt, wenn die Arbeitsunfähigkeit nachweisbar ganz oder teilweise auf Krankheiten oder Unfallfolgen zurückgeht, die beim Diensteintritt bereits bestanden haben.

Vordienstliche Krankheit und Selbstverschulden

Die verordnungsmäßige Besoldung kann gekürzt werden, wenn der Angestellte einen Unfall oder eine Krankheit absichtlich herbeigeführt hat oder wenn der Unfall oder die Krankheit als Folge einer bewußt eingegangenen besonderen Gefährdung eingetreten ist. // [S. 78]

§ 52. Erleidet ein Angestellter bei Erfüllung seiner Dienstpflicht, sowie auf direktem Weg zu oder von der Arbeitsstelle einen Unfall, so

Betriebsunfall

übernimmt der Staat auch die Heilungskosten, soweit diese nicht durch eine Kranken- oder Unfallversicherung oder durch anderweitige Leistungen ersetzt werden.

Den Betriebsunfällen werden Erkrankungen gleichgestellt, die unmittelbar und ausschließlich durch besondere Gefahren dienstlicher Obliegenheiten verursacht wurden.

§ 53. Hat ein Betriebsunfall bleibende gänzliche oder teilweise Erwerbsunfähigkeit oder den Tod des Angestellten zur Folge, so bemisst sich die Entschädigung an den Verunfallten oder seine Hinterbliebenen nach dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung.

Invalidität

Im Umfange seiner Leistungen gehen allfällige Ansprüche des verunfallten Angestellten gegen einen verantwortlichen Dritten auf den Staat über.

§ 54. Die Angestellten werden auf den ersten Tag des der Vollendung des 65. Altersjahres folgenden Kalenderhalbjahres in den Ruhestand versetzt.

Altersgrenze

§ 55. Die Angestellten haben nach dreimonatiger Dienstzeit der Beamtenversicherungskasse als Sparversicherte beizutreten. Nach zweijähriger Zugehörigkeit zur Sparversicherung kann ein Angestellter in die Vollversicherung aufgenommen werden.

Versicherungskasse des Staatspersonals

§ 56. Bei Rücktritt aus dem Staatsdienst infolge Alters oder Invalidität erhalten die versicherten Angestellten und bei ihrem Tode ihre Hinterbliebenen Versicherungsleistungen, die durch das Gesetz über die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenen-Versicherung des Staatspersonals des Kantons Zürich, sowie die in Ausführung dieses Gesetzes ergangenen Vorschriften bestimmt werden.

Ausscheiden aus dem Staatsdienst infolge Alters, Invalidität und Tod

§ 57. Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Angestellten wird ein Besoldungsnachgenuß nach Maßgabe der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons Zürich ausgerichtet. // [S. 79]

Besoldungsnachgenuß

VIII. Aushilfs- und Lernpersonal.

§ 58. Die Einstellung von Aushilfspersonal außerhalb der bewilligten Stellen bis zur Dauer von drei Monaten bedarf der Zustimmung der vorgesetzten Direktion des Regierungsrates.

Aushilfspersonal, Anstellung

Die Schaffung von Stellen, die länger als drei Monate besetzt bleiben sollen, ist vor der Anstellung oder vor der Fortsetzung des Dienstverhältnisses über drei Monate hinaus durch den Regierungsrat zu beschließen.

§ 59. Die Anstellung von Lernpersonal bedarf der Bewilligung durch die vorgesetzte Direktion des Regierungsrates. Diese setzt allfällige Entschädigungen im Einvernehmen mit der regierungsrätlichen Kommission für Personal- und Besoldungsfragen fest.

Lernpersonal

§ 60. Die Direktionen des Regierungsrates sind ermächtigt, vorübergehend Praktikanten zu beschäftigen, und ihnen allfällig eine Entschädigung auszurichten. Die Beschäftigung als Praktikant begründet kein Dienstverhältnis im Sinne dieses Reglementes.

Praktikanten

IX. Nicht-ständige Straßenwärter.

§ 61. Die nicht-ständigen Straßenwärter erhalten eine jährliche Grundentschädigung von Fr. 160.– bis Fr. 1000.– für den Kilometer zugeteilter Straße. Die Baudirektion bestimmt die Kilometer-Ansätze je nach Art, Zustand und Lage der zugeteilten Straßen.

Grund-
entschädigung

Mit dieser Entschädigung sind Ansprüche auf Ferien und Frei-Tage abgegolten.

§ 62. Die Dienstalterszulage beträgt jährlich 2 ½ % der Grundentschädigung, nach 10 Dienstjahren höchstens 25 % der Grundentschädigung.

Dienstalterszulage

§ 63. Die Baudirektion bestimmt, welche Werkzeuge durch die nicht-ständigen Straßenwärter selbst zu stellen sind; sie bestimmt ferner die hierfür auszurichtende Entschädigung.

Werkzeug-
entschädigung

§ 64. Die Pflichten der nicht-ständigen Straßenwärter werden durch das Gesetz betreffend das Straßenwesen vom 20. August 1893 und durch eine Dienstinstruktion der Baudirektion festgelegt. // [S. 80]

Pflichten

Die Baudirektion bzw. die damit beauftragten Kreisingenieure oder Straßenaufseher erteilen die notwendigen Weisungen über die einzuhaltenden Arbeitstage und über die Einteilung der Arbeiten.

§ 65. Ist ein nicht-ständiger Straßenwärter wegen Abwesenheit in Wiederholungskursen nicht in der Lage, seine Pflichten zu erfüllen, so übernimmt der Staat für die dringend notwendigen Arbeiten die Stellvertretungskosten. Bei Abwesenheit in Instruktionkursen hat der nicht-ständige Straßenwärter für die Stellvertretungskosten, höchstens jedoch bis zum Betrag des auf diesen Zeitraum entfallenden Anteils seiner Entschädigung aufzukommen.

Stellvertretung bei
Militärdienst

§ 66. Ist ein nicht-ständiger Straßenwärter wegen Krankheit oder Unfall verhindert, seine Pflichten zu erfüllen, so hat er während der ersten vier Wochen die Kosten der dringend erforderlichen Stellvertretung bis zum Betrag des auf diesen Zeitraum entfallenden Anteils seiner Entschädigung zu tragen.

Stellvertretung bei
Krankheit und
Unfall

Im übrigen wird bei Krankheit oder Unfall die Entschädigung in Anwendung von § 50 dieses Reglementes ausgerichtet.

Die Baudirektion ist ermächtigt, unbezahlten Urlaub über die in § 50 genannten Fristen hinaus bis auf die Dauer von längstens 6 Monaten zu gewähren.

§ 67. Bei Betriebsunfall werden Leistungen in Anwendung von § 52 dieses Reglementes ohne Anrechnung von Stellvertretungskosten ausgerichtet.

Betriebsunfall

§ 68. Die nicht-ständigen Straßenwärter, die einen Jahresverdienst von mindestens Fr. 1200.– erreichen, sind verpflichtet, der Versicherungskasse für das Staatspersonal als Sparversicherte beizutreten.

Versicherungskasse des Staatspersonals

X. Ausführungs- und Übergangsbestimmungen.

§ 69. Sofern besondere betriebliche Verhältnisse es erfordern, können für einzelne Abteilungen, Institute usw. oder in Einzelfragen des Dienstverhältnisses vorübergehend von diesem Reglement abweichende Regelungen getroffen werden. // [S. 81]

Besondere Verhältnisse

Zuständig für derartige Maßnahmen ist die vorgesetzte Direktion des Regierungsrates im Einvernehmen mit der regierungsrätlichen Kommission für Personal- und Besoldungsfragen.

§ 70. Dieses Reglement kann durch Beschluß des Regierungsrates mit sofortiger Wirkung auf jedes Anstellungsverhältnis jederzeit abgeändert werden. In wichtigen Fragen wird der Regierungsrat vorher die Personalverbände anhören.

Revision

§ 71. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden das Regulativ über die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Handwerker und des Personals des Hausdienstes der Staatsverwaltung vom 17. Juli 1941 und der Abänderung vom 22. Juli 1948 sowie alle widersprechenden Beschlüsse und Verfügungen aufgehoben.

Aufhebung bisheriger Bestimmungen

§ 72. Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1952 in Kraft.

Inkraftsetzung

Zürich, den 17. April 1952.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Streuli.

Der Staatsschreiber:
Dr. Isler.

Tabelle der Dienstjahresstufen.										
Besoldungs- klassen		D	G	B	A	1	2	3	4	
Dienstjahres- betreffnisse		Fr. 180	Fr. 186	Fr. 186	Fr. 186	Fr. 192	Fr. 216	Fr. 240	Fr. 264	
Dienstjahre	Min.	0	3960	4260	4620	4980	5520	5880	6240	6600
		1	4140	4446	4806	5166	5712	6096	6480	6864
		2	4320	4632	4992	5352	5904	6312	6720	7128
		3	4500	4818	5178	5538	6096	6528	6960	7392
		4	4680	5004	5364	5724	6288	6744	7200	7656
		5	4860	5190	5550	5910	6480	6960	7440	7920
		6	5040	5376	5736	6096	6672	7176	7680	8184
		7	5220	5562	5922	6282	6864	7392	7920	8448
		8	5400	5748	6108	6468	7056	7608	8160	8712
		9	5580	5934	6294	6654	7248	7824	8400	8976
Max.	10	5760	6120	6480	6840	7440	8040	8640	9240	

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/27.08.2015]